Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.2 - Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Siegmar Otto 563 6349 siegmar.otto@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.08.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/0972/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.08.2022	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW**	**Empfehlung/Anhörung**
31.08.2022	**Ausschuss für Kultur**	**Empfehlung/Anhörung**
01.09.2022	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
05.09.2022	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Umwandlung der Rechtsform des NRW Kultursekretariats in einen Zweckverband

Grund der Vorlage

Seit 1974 kooperieren die Verbandsmitglieder im Bereich der Kultur. Dazu hatten sich die Mitglieder auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammengefunden, die mit der Zweckverbandsgründung gem. §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung eine Fortführung erfahren soll.

Beschlussvorschlag

Vorbehaltlich der Zustimmung der Vollversammlung des NRW KULTURsekretariats (bisherige Form) stimmt der Rat der Stadt der Umwandlung der Rechtsform in einen Zweckverband zu.

Der Zweckverband führt den Namen „NRW KULTURsekretariat“ (kurz: NRWKS). Sitz des Zweckverbandes ist Wuppertal.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Nocke

Begründung

Das NRW KULTURsekretariat (NRWKS) gründet derzeit auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) verschiedener Kommunen und dem LVR. Neben den Festlegungen in der örV selbst wird die Aufbau- und Ablauforganisation durch eine Geschäftsordnung, die zuletzt 2019 überarbeitet wurde, bestimmt. Zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung im Kulturbereich hat die Stadt Wuppertal ein ständiges Sekretariat eingerichtet, das sich haushalterisch wie ein Regiebetrieb (Sonderhaushalt) darstellt. Derzeit sind 21 theater- und orchestertragende Kommunen und der Landschaftsverband Rheinland Mitglied des NRWKS.

Die derzeitige Organisationsform bietet formal- und steuerrechtlich keine ausreichende Sicherheit. So stellte etwa die Bezirksregierung Düsseldorf im Frühjahr 2021 nach einer Prüfung durch das RPA, mit der Forderung zur Umstellung des Förderverfahrens von Zuwendungsbescheiden auf -verträge die öffentlich-rechtliche Verfasstheit des NRWKS in Frage. Dies konnte abgewendet und die Förderpraxis mittels Zuwendungsbescheiden konnte beibehalten werden. Die Bezirksregierung empfahl nichtsdestotrotz dringend, die Rechtsform anzupassen.

Im Sommer 2021 beauftragte die Stadt Wuppertal als Trägerkommune des NRWKS die Steuerberatungsgesellschaft Concunia BDO im Hinblick auf die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz unter Berücksichtigung der Wahl einer neuen Rechtsform.

Mit einer Rechtsformänderung kann laut der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH nahezu ausgeschlossen werden, dass die Umlagezahlungen der Mitgliedsstädte mit Umsatzsteuer belegt werden. Hinzu kommt, dass sich nach § 4 Nr. 29 UStG u.U. weitere Vorteile bspw. bei der Umsetzung von Projekten ergeben können. Es wurde ein Rechtsformvergleich angestellt, der zu dem Ergebnis kam, dass die Gründung eines Zweckverbands angestrebt werden soll.

Der Zweckverband soll zum 1.1.2023 gegründet werden, um eine Besteuerung nach Ablauf der Frist zur Umsatzsteuernovelle § 2b UStG zu vermeiden. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse werden im Rahmen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) durch Satzung geregelt. Die Organe des Zweckverbands sind:

- Verbandsversammlung (vgl. § 6 Satzungsentwurf Zweckverband) - Aufgaben sind im Wesentlichen Haushaltssatzung, Jahresabschluss, Entlastung Vorsteher*in § 15 GkG NRW
- Verbandsvorsteher (vgl. § 8 Satzungsentwurf Zweckverband; § 16 GkG NRW) – führt die laufenden Geschäfte

Mit der Umlage der Mitglieder, bisher zzgl. sog. dynamischer Beiträge finanziert das NRWKS anfallende Personal- und Betriebskosten. Die durch die Versammlung der Kulturdezernentinnen und Kulturdezernenten beschlossenen Kooperationsprogramme werden überwiegend durch das Land im Wege eines Zuwendungsbescheids finanziert. Weitere projektspezifische Mittel werden durch den Bund, das Land, die Kunststiftung NRW und einzelne Mitgliedsstädte bereitgestellt. Der Gesamtetat des NRWKS beläuft sich derzeit auf etwa 3,8 Mio. EUR.

Im Haushaltsplan 2022 ist ein jährlicher Umlagebetrag in Höhe von 26.000 € veranschlagt. Im Zuge der Rechtsformänderung ist eine Erhöhung der Umlagezahlungen um 3.000 EUR auf 29.000 EUR pro Mitglied erforderlich, welche im Haushaltsplan ab dem Jahr 2023 zu berücksichtigen sind. Diese Umlageerhöhung ersetzt die Summe der sog. dynamischen

Beiträge. Die anfallenden Personal- und Betriebskosten können damit gedeckt werden (siehe Wirtschaftsplan 2023). Das bestehende Personal wird unter Beibehaltung der bestehenden Arbeitsvertragsbedingungen auf den Zweckverband übergeleitet werden (vgl. §14 des Satzungsentwurfs). Der Arbeitsausschuss des NRWKS (bestehend aus den Vorsitzenden der Vollversammlung der Kulturdezernent:innen, dem Kulturdezernenten der Sitzstadt Wuppertal und sechs weiteren Kulturdezernent:innen der Mitgliedsstädte sowie eine/r Vertreter:in des Landes) hat der Umwandlung in einen Zweckverband bereits zugestimmt.

Die Mitgliedsstädte des Zweckverbandes werden in der Verbandsversammlung durch ihre Kulturdezernent:innen vertreten. Der Zweckverband besitzt satzungsgemäß einen Arbeitsausschuss (wie bisher). Die Möglichkeit, sich über die jeweiligen Gremien (ggf. weitere Ausschüsse wie z.B. Programmausschuss) einzubringen und die Verbandsarbeit mitzusteuern, bleibt vollständig erhalten.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Keine, da lediglich eine Änderung der Rechtsform.

Anlagen

- Entwurf der Zweckverbandssatzung (Stand Juni 2022)
- Wirtschaftsplan 2023 (Stand Juni 2022)